

Musikordnung

der Kolpingkapelle Mering

(in der Kolpingsfamilie Mering e.V.)



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Musikkapelle führt den Namen Kolpingkapelle Mering (KKM) und hat ihren Sitz in Mering.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Organisation, Struktur und Auflösung

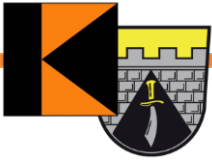
- (1) Die Kolpingkapelle ist eine Sachgruppe im Sinne von §8 (1) der Satzung der Kolpingsfamilie Mering e. V.
- (2) Für die aktiven, passiven und Jungmusiker der Kolpingkapelle Mering hat die Satzung der Kolpingsfamilie Mering e. V. Gültigkeit. Ergänzend hierzu gilt diese Musikordnung.
- (3) Die Kolpingkapelle Mering kann einem Zusammenschluss mehrerer Musikkapellen angehören.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikkapelle fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie Mering e. V. zu.

§3 Zweck und Ziele

- (1) Die Musikkapelle dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen kann die Musikkapelle folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - musikalische Gestaltung von Veranstaltungen der Kolpingsfamilie Mering e.V.
 - Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Mering, dem Landkreis Aichach-Friedberg und angrenzenden Verwaltungseinheiten,
 - Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine bzw. Musikverbände,
 - Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches,
 - Gestaltung geselliger Veranstaltungen für die Mitglieder der Musikkapelle und deren Angehörige.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Musikkapelle gehören an:
 - Aktive Mitglieder,
 - Passive Mitglieder,
 - Jungmitglieder,
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Musikleben der KKM (Instrumentalunterricht, Orchester) teilnimmt und nicht Jungmitglied ist. Auf Antrag können auch Personen diesen Status erhalten, die an der musikalischen Laufbahn des ASM (Bläserprüfungen, Solo-Duo-Wettbewerb etc.) teilnehmen wollen.
- (3) Passives Mitglied ist, wer nicht mehr aktiv am Musikleben teilnimmt. Ein aktives Mitglied wird stillschweigend zum passiven Mitglied, wenn es mehr als 2 Jahre nicht mehr am aktiven Musikleben in einem der Orchester der Kolpingkapelle teilgenommen hat und nicht Jungmitglied ist. Ein passives Mitglied, welches wieder regelmäßig am aktiven Musikleben teilnimmt, wird stillschweigend wieder zum aktiven Mitglied.
- (4) Jungmitglied ist jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und am musikalischen Früherziehungsprogramm der KKM teilnimmt. Auf Antrag ist auch der Mitglied der vor dem 12. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwirbt und am Instrumentalunterricht der KKM teilnimmt.
- (5) Fördermitglied kann auf Antrag sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können ebenfalls die Fördermitgliedschaft erwerben.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und die KKM besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands der KKM zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied in die Musikkapelle bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Kapellenvorstandschafft. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme eines aktiven, passiven oder Jungmitgliedes entscheidet auf Antrag die Vorstandschafft der Kolpingkapelle und der Vorstand der Kolpingsfamilie Mering e. V. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder der Kolpingkapelle entscheidet die Vorstandschafft der Kolpingkapelle.

- (1) Mit der Aufnahme in die Musikkapelle ist das aktive, passive bzw. Jungmitglied der Musikkapelle automatisch Mitglied der Kolpingsfamilie Mering e. V. und wird beim Kolpingwerk Deutschland als Mitglied geführt.
- (2) Mit der Aufnahme in die Musikkapelle erkennt das aktive, passive bzw. Jungmitglied diese Musikordnung und die Satzung der Kolpingsfamilie Mering e. V. an.
Die im Aufnahmeantrag abgefragten Daten werden gespeichert und an das Kolpingwerk Deutschland weitergegeben. Das Kolpingwerk Deutschland speichert die Daten im vereinsinternen EDV-System VEWA unter Zuordnung einer Mitgliedsnummer sowie im Kolpingregister des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 7 Organisationsstatut. Der Name und die Adresse wird auf Anfrage an Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland gemäß Organisationsstatut weitergegeben, die im Kolpingregister geführt sind. Bei Personalverbänden erhalten einzelne Personen, die besonders auf den Datenschutz verpflichtet sind, Zugriff auf diese Daten über die Software eVEWA.
- (3) Das fördernde Mitglied erkennt die Musikordnung der Kolpingkapelle an.

§6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist bis spätestens zum 30.11. des Kalenderjahres beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Jungmitglieder, die nicht weiter an einem Kurs des musikalischen Früherziehungsprogramms teilnehmen, gelten mit Abschluss des laufenden Kurses automatisch als ausgetreten, sofern sie nicht zum selben Zeitpunkt auf Antrag Jungmitglied oder aktives oder passives Mitglied werden.
- (2) Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. die Musikordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Musikkapelle schädigen, können durch die Vorstandschafft der Kolpingkapelle ausgeschlossen werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Kapellenvorstandschafft Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung der Musikkapelle entscheidet.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kolpingkapelle Mering erlischt jeder Anspruch an die Musikkapelle. Der Ausschluss aus der Kolpingkapelle Mering hat nicht zwangsläufig den Verlust der Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie Mering e. V. zur Folge.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht:
 - nach den Bestimmungen dieser Musikordnung an den Veranstaltungen und Versammlungen der Musikkapelle teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche gebotenen materiellen und immateriellen Leistungen der Musikkapelle in Anspruch zu nehmen.
Über die musikalische Besetzung entscheidet im Einzelfall der Musikalische Leiter.
 - Sich von den zuständigen Ausbildern der Musikkapelle instrumental ausbilden zu lassen.
 - Ehrungen und Auszeichnungen, die durch die Musikkapelle verliehen oder vermittelt werden, für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.
 - ihre Musikinstrumente in einer von der KKM empfohlenen Musikinstrumenteversicherung zu versichern, sofern das jeweilige Mitglied den Bedingungen schriftlich zugestimmt hat (Details siehe Versicherungsvertrag).
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Musikkapelle zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Musikkapelle durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen der Musikkapelle zu beteiligen.



§8 Entrichtung von Beiträgen

- (1) Alle aktiven, passiven, fördernden und Jungmitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung der Kolpingkapelle Mering beschlossenen Beitrag.
- (2) Die Beiträge für aktive und Jungmitglieder an das Kolpingwerk Deutschland und evtl. regionale Musikverbände werden von der Musikkapelle übernommen.
- (3) Es erfolgt keine Meldung der passiven Mitglieder bei einem regionalen Musikbund. Die Beiträge für passive Mitglieder an das Kolpingwerk Deutschland werden von der Musikkapelle übernommen.
- (4) Eine Meldung der fördernden Mitglieder beim Kolpingwerk Deutschland und einem regionalen Musikbund erfolgt nicht.
- (5) Eine fördernde Mitgliedschaft in der Kolpingkapelle bedingt nicht zwangsläufig eine Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie Mering e. V.

§9 Organe

Organe der Kolpingkapelle Mering sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Kapellenvorstandschaft,
- die Kassenprüfer der Musikkapelle.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung der Kolpingkapelle Mering ist von dem Vorsitzenden der Musikkapelle auf Beschluss der Kapellenvorstandschaft, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Kapelle, mindestens aber jährlich einmal, vor der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich (Brief, Email, Fax) einzuladen.
- (2) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden der Musikkapelle spätestens eine Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Kolpingkapelle ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder der Musikkapelle,
 - Entgegennahme von Berichten der Kapellenvorstandschaft sowie der Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Haushaltsführung und der zukünftigen Finanzplanungen,
 - Festsetzen der Mitgliedsbeiträge bei aktiven, passiven, fördernden und Jungmitgliedern,
 - Entlastung der Kapellenvorstandschaft,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge und Anregungen der Kapellenmitglieder,
 - Erlass und Änderung der Ehrungsordnung,
 - Änderung der Musikordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kolpingsfamilie Mering e. V.,
 - Auflösung der Musikkapelle.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, alle fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine der Kapellenvorstandschaft zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende der Kolpingsfamilie Mering e. V. ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Kolpingkapelle Mering teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende der Musikkapelle oder ein von der Vorstandschaft der Kapelle zu bestimmender Vertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Musikordnung nicht anders geregelt (vgl. §13(6), §15, §16).



- (7) Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) in einer Mitgliederversammlung der Musikkapelle können nur aktive, passive und fördernde Mitglieder die auch Mitglieder der Kolpingsfamilie Mering e.V. sind wahrnehmen. Bei Abwesenheit eines zu wählenden Mitglieds bedarf es einer vorherigen schriftlichen oder elektronischen Erklärung des Kandidaten mit Angabe des infrage kommenden Amtes und der Bereitschaft, das Amt anzutreten, sollte die Wahl mit der notwendigen Mehrheit erfolgen.

§11 Kapellenvorstandschaft

- (1) Die Kapellenvorstandschaft besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem/der Kassierer(in)
 - den Beisitzern (4)
- (2) Die Kapellenvorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten der Kolpingkapelle, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Musikordnung zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft der Kolpingkapelle verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die Berufung des musikalischen Leiters und seiner Stellvertreterin /seines Stellvertreters, der weiteren Dirigenten(innen), der Jugendleiterin /des Jugendleiters sowie die Bestätigung der Sprecherin /des Sprechers der Jugendorchester.
- (3) Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise die stellvertretenden Vorsitzenden der Kolpingsfamilie Mering e.V. vertreten den Gesamtverein einschließlich der Musikkapelle nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. §11(1) der Vereinssatzung). Die / Der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende der Musikkapelle sind daneben für alle Rechtsgeschäfte, die die Musikkapelle betreffen, besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB und einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die / der 2. Vorsitzende berechtigt, das Vertretungsamt nur bei Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (4) Die Kapellenvorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen, die auch zu Vorstandssitzungen eingeladen werden können.
- (5) Die Vorstandschaft der Kolpingkapelle ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der musikalische Leiter, die weiteren Dirigenten(innen), die/der Jugendleiter(in) und die/der Sprecher(in) der Jugendorchester sind im Falle ihrer Anwesenheit ebenfalls stimmberechtigt. Bei Abwesenheit des musikalischen Leiters ist der /die Stellvertreter(in) ersatzweise stimmberechtigt.
- (7) Die stimmberechtigte Gesamtvorstandschaft der Kolpingkapelle Mering setzt sich damit bei Anwesenheit aller aus 8 Personen im Hauptvorstand und 5 weiteren Personen als Erweiterter Vorstand zusammen.

§12 Finanzielle Belange

- (1) Die Musikkapelle verwaltet ihre Einnahmen und Ausgaben selbst. Sie legt darüber Rechnung ab sowohl gegenüber der jährlichen Mitgliederversammlung der Kolpingkapelle als auch gegenüber der jährlichen Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Mering e. V.
- (2) Sollen im Rahmen der Ermächtigung nach §11 Abs. 2 und 3 der Musikordnung ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, die im Einzelfall den Betrag von € 2500,- übersteigen, dann ist hierzu die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie Mering e. V. einzuholen.
- (3) Ergibt sich während eines laufenden Geschäftsjahres, dass die Ausgaben der Kolpingkapelle durch den aktuellen Kassenstand nicht gedeckt werden können, dann ist der Vorstand der Kolpingsfamilie Mering e. V. umgehend zu informieren.

§13 Wahlen und besondere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft der Musikkapelle werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit gewählt, wie die Amtszeit der Vorstandschaft der Kolpingsfamilie Mering e. V. festgelegt ist.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Mering e. V. bestimmt.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Kapellenvorstandschaft vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Die Kapellenvorstandschaft ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen zu beauftragen.



- (4) Scheidet während der Amtsdauer die Hälfte der Mitglieder der Kapellenvorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der verbliebenen Vorstandschaft innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des vierten Vorstandsmitgliedes vom verbleibenden Vorstand einberufen werden muss. Bei vollständiger Auflösung des Kapellenvorstands beruft der Vorsitzende der Kolpingsfamilie Mering e.V. die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (5) Vor Beginn einer Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden der Musikkapelle findet in jedem Falle in geheimer Wahl statt.
- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Das Amt eines jeden Mitgliedes der Kapellenvorstandschaft wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe die Vorstandschaft der Kolpingkapelle beschließt.

§14 Ehrungen

- (1) Zur Ehrung verdienter Musiker und Förderer der Musikkapelle verleiht die Kolpingkapelle Auszeichnungen. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Über die einzelne Ehrung beschließt die Vorstandschaft der Musikkapelle auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

§15 Änderung der Musikordnung

Eine Änderung der Musikordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Musikkapelle. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Zu Änderungen der Musikordnung ist vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Musikkapelle Einvernehmen mit dem Vorstand der Kolpingsfamilie Mering e. V. herzustellen.

§16 Auflösung

Die Kolpingkapelle Mering wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Die Auflösung der Musikkapelle wird von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Mering e. V. bestätigt.

Das Vermögen wird gemäß §2 verwendet.

§17 Beschlussfassung

Nachdem der Vorstand der Kolpingsfamilie Mering e.V. sein Einvernehmen erteilt hat, wurde die Musikordnung in der Mitgliederversammlung der Kolpingkapelle Mering am 26. Februar 1993 angenommen und zuletzt in der Mitgliederversammlung der Kolpingkapelle Mering am 1. März 2016 geändert.

Die vorliegende Fassung wurde vom Vorstand der Kolpingsfamilie Mering e.V. genehmigt und in der Mitgliederversammlung der Kolpingkapelle am 6. März 2018 so beschlossen.

Anpassungen an die neue Satzung der Kolpingsfamilie Mering e.V. wurden in der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Mering e.V. am 27. April 2018 in Mering beschlossen.